

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei Nutzung reichsbürgerszenetypischen Angaben**

Die Art der Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises mit "reichsbürgerszenetypischen" Angaben kann einen Anschein dafür setzen, dass der Antragsteller das Bestehen der Bundesrepublik Deutschland negiert und das Grundgesetz und in der Folge die darauf fußenden Gesetze, darunter auch die Vorschriften des Waffengesetzes, nicht als für sich verbindlich anerkennt

Der Kläger beehrte einen Staatsangehörigkeitsausweis. In diesem Antrag gab er als Geburtsstaat „Kgr. Preußen“ und als Wohnsitzstaat „Großherzogtum Hessen“ an. In der Rubrik „Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit“ trug er unter „Sonstiges“ „Abstammung gemäß §4, Abs.1, RuStAG, Stand 1913“ ein. Ferner gab er hinsichtlich der Frage, ob er neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitze, „in Preußen“ seit „Geburt“, erworben durch „Abstammung gemäß §4, Abs.1, RuStAG, Stand 1913“ an. Als Aufenthaltszeiten seit Geburt benannte er den Zeitraum 16. Oktober 1956 bis 23. Dezember 1996 in ... im Staat „GH Hessen“ sowie ab dem 23. Dezember 1996 ... im Staat „GH Hessen“.

Aufgrund dessen widerrief der Landkreis die waffenrechtliche Erlaubnis wegen Fehlens der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.

Es sprächen gewichtige Tatsachen dafür, dass er sich die Ideologie der „Reichsbürger“ als für sich verbindlich zu eigen gemacht habe. Aus den von ihm gemachten Angaben im Zusammenhang mit dem Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit lasse sich der Verdacht

ableiten, er gehe vom Fortbestehen des „Königreichs Preußen“ sowie des „Großherzogtums Hessen“ aus und stelle die Gründung der Bundesrepublik Deutschland in Abrede.

Das Verwaltungsgericht Mainz hat in einem Beschluss vom 05. November 2020 in einer solchen Verhaltensweise einen Anlass gesehen, an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zu zweifeln.

